

kommen, welche von mindestens 12 Mitgliedern unterstützt werden, falls sie nicht eine Aenderung der Statuten betreffen. — Der Vorsitzende in der Versammlung gibt das Wort nach der Reihenfolge, wie es laut begehrt wird. — Die Mittel, welche dem Vorsitzenden zur Handhabung der Ordnung zu Gebote stehen, sind der Ruf zur Ordnung und Aufhebung der Versammlung.

§. 12. Wahlen und Beschlüsse. Die Wahlen geschehen durch die Abgabe von Stimmzetteln, welche durch zwei Ordner eingesammelt werden. Sowohl bei den Wahlen als Beschlüssen ist, außer bei Fällen, wo es in den Statuten anders bestimmt ist, nur die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Abwesenden sind an die legalen Beschlüsse der Haupt-Versammlung gebunden, jedoch können sich dieselben durch eine schriftliche Erklärung dabei vertreten lassen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Geschäfte betreibt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 13. Protokoll. Ueber die Verhandlungen der Haupt-Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen und von dem Vorstande und mindestens 12 anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird. Der Inhalt des Protokolls wird den Vereins-Mitgliedern durch Circular so bald als möglich mitgetheilt und nach Gutdünken des Vorstandes auch im Börsenblatt bekannt gemacht.

B. Von dem Vorstande.

§. 14. Der Vorstand des Sortimenters-Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der Haupt-Versammlung sammt deren Stellvertretern durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Zuerst geschieht die Wahl des Vorsitzenden, darauf die der übrigen vier Mitglieder des Vorstandes und zuletzt die der fünf Stellvertreter. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Cassirer des Vereins. Die Wahl ist gültig für zwei resp. vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die zwei resp. drei ältesten Vorstands-Mitglieder im Amte aus, für welche in der Haupt-Versammlung neu gewählt wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, dürfen jedoch eine Neuwahl für die nächsten zwei Jahre ausschlagen. Uebrigens ist jedes Vereins-Mitglied bis zu seinem 60. Lebensjahre verpflichtet, die Wahl anzunehmen. — Ueber die Gültigkeit etwaiger Weigerungsgründe entscheidet der bisherige Vorstand, und es wird, wenn diese ausreichend gefunden worden, neu gewählt. Es sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Stadt angehören. Auf die Stellvertreter findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§. 15. Wirksamkeit des Vorstandes. Der Vorstand verwaltet seine Aemter unentgeltlich. Er vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten nach innen und außen. Insbesondere soll der Vorstand

1. die Aufrechthaltung der Statuten überwachen und bei Verletzung derselben die nöthigen Schritte thun;
2. die Ausführung der legalen Beschlüsse der Versammlung bewerkstelligen;
3. die Aufnahme neuer Mitglieder veranlassen;
4. mit denjenigen Verlegern, die für den Sortiments-Buchhandel nachtheilige Geschäftsnormen verfolgen, Verhandlungen zur Abstellung solcher Uebelstände führen, und nöthigenfalls die Vereins-Mitglieder durch Circular ersuchen, sich für den Verlag solcher Verleger nicht ferner zu verwenden;
5. den Vereins-Mitgliedern halbjährlich, oder so oft es ihm nöthig scheint, Nachricht von den laufenden Geschäften durch Circular mittheilen;
6. alle zur Förderung der Wohlfahrt des Vereines zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und durchzuführen suchen. — Der Vorstand faßt seine Beschlüsse ohne die Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit. Bei der zu führenden Correspondenz hat er Vergütung der Copialien und des Porto's, sowie bei den für den Verein nöthigen Drucksachen die Unkosten zu verlangen.

§. 16. Form der Ausfertigungen. Der Vorstand zeichnet: „Der Vorstand des deutschen Sortimenters-Vereins“ und führt dasselbe Siegel. Jeder Erlaß muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, im Verhinderungsfalle eines Vorstands-Mitgliedes durch dessen Stellvertreter. — Als Organ des Sortimenters-Vereins ist das Börsenblatt bestimmt, bis die Gründung einer deutschen Buchhändler-Zeitung beschlossen wird.

§. 17. Functionen des Vorstandes.

1. Der Vorsitzende hat die Leitung der Verhandlungen und Geschäfte zu übernehmen, für jede Versammlung den Protokollführer zu ernennen, sowie alle Schriften, Documente und Acten aufzubewahren.
2. Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in der Correspondenz und hilft mit den übrigen Vorstands-Mitgliedern, das Wohl des Vereines durch Rath und That zu befördern.

3. Der Cassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereines, führt die Controle über das Vereins-Vermögen, überwacht die nutzbringende Verwendung und sichere Anlage desselben und legt den Rechenschafts-Bericht jeder Haupt-Versammlung vor. Die Versammlung ernennt drei Mitglieder, welche die Rechnungen und Buchführung vor Eröffnung der Sitzung zu prüfen und über deren Richtigkeit Decharge zu erteilen haben.

§. 18. Vermögen des Vereines. Das Vermögen besteht in dem von jedem Mitgliede erlegten Eintrittsgelde und in den jährlichen Beiträgen. Nach einer statutgemäß beschlossenen Auflösung des Vereines soll das Vermögen sofort unter die Mitglieder vertheilt werden.

Rechtsfrage.

Ein berühmter deutscher Verfasser hat in seiner Jugend einem Bekannten zwei kleine Werke in eigener Handschrift als Geschenk übergeben.

Der Besitzer dieser zwei Werkchen wollte dieselben nach dem Tode des Verfassers veröffentlichen, da Sachverständige sie der Veröffentlichung werth halten. Die Rechtsnachfolger des Verfassers jedoch geben, gestützt auf gegentheilige Ansicht von Freunden des Verstorbenen, dies nicht zu. Nach deutschen Gesetzen kann also eine Veröffentlichung nicht stattfinden.

Niemand aber kann den Besitzer hindern, diese zwei Werkchen, d. h. die Original-Handschriften, nach England zu verkaufen. Das englische Gesetz bestimmt, daß das Copyright eines solchen Werkes Eigenthum des Besitzers des Original-Manuscriptes sein soll, nach welchem die Veröffentlichung stattfand.

Es ist also unzweifelhaft, daß dergleichen nachgelassene Werke in England erscheinen können. Der englische Verleger kann sein Recht in Preußen, Sachsen u. s. w. schützen, oder er kann dies unterlassen. In beiden Fällen fragt sich: ob er Exemplare seiner Ausgabe nach Deutschland verkaufen darf, da dieselbe doch ohne Einwilligung der Rechtsnachfolger des Verfassers geschah.

Sachverständige werden um gefällige Beantwortung gebeten.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Niederländische Literatur.

- (Auszug aus der „Nederland. Bibliographie“ von M. Nijhoff in Haag.)
- BIJDRAGEN tot de kennis der Ned. gymnasiën voor 1862—1863. Uitgegeven door het genootschap van leeraren aan de Nederlandsche gymnasiën. gr. 8. Zutphen, Thieme & Co. 3 f. 50 c.
- LABRY, H., Epreuve d'une carte géologique d'une partie de l'arrondissement de Maestricht duché de Limbourg-Hollandais. (1 Blad fol. gekl.) Maestricht, chez l'auteur. 1 f. 50 c.
- RAU, H., godsdienstige overdenkingen naar de Neue Stunden der Andacht. Ten vervolge op de uren aan de godsdienst gewijd van Heinrich Zschokke. (Uit het Hoogd.) 1. Deel. 1. Afl. gr. 8. 's Hertogenbosch, van Heusden. Pro compl. 3 f.
- SILBERSPOORN, C. VON, Kurt van Waldau. Rooversgeschiedenis. Uit het Hoogd. 2 Deelen. gr. 8. (Met gelith. titelvign.) Amsterdam 1864, Eisendrath. 5 f.
- TUUK, H. N. VAN DER, Bataksch-Nederduitsch woordenboek. In dienst en op kosten van het Nederlandsch bijbelgenootschap vervaardigd. Roy. 8. (Met 30 gelith. en gekl. platen.) Amsterdam 1861, F. Muller. In carton 20 f.
- VOSMAER, C., Rembrandt Harmens van Rijn. Ses précurseurs et ses années d'apprentissage. Roy. 8. (Met gelith. facs. naar een kaartje van Petrus Bastius.) La Haye, Nijhoff. 2 f. 50 c.
- WAARNEMINGEN, METEOROLOGISCHE, in Nederland en zijne bezittingen, en afwijkingen van temperatuur en barometerstand op vele plaatsen in Europa. Uitgegeven door het koninklijk Nederlandsch Meteorologisch Instituut. 1862. Langw. 4. Utrecht, Kemink & Zoon. 5 f.
- ZIEGLER, Dr. A., de uroscopie aan het ziekbed. Ten dienste van praktiserende geneesheeren. Uit het Hoogd. door Dr. C. P. ter Kuile. gr. 8. Tiel, Campagne. 75 c.